

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(38. Tagung, Genf, 23. – 27. August 2021)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:  
Weitere Änderungsvorschläge**

## Verschiedene Änderungen und notifizierungspflichtige Korrekturen des ADN 2021

### Vorgelegt von Deutschland<sup>1,2</sup>

1. Deutschland schlägt dem Sicherheitsausschuss vor, in der dem ADN beigefügten Verordnung (ADN 2021) die folgenden Änderungen und Berichtigungen vorzunehmen.

### Tabelle A

2. Änderungen in allen Sprachfassungen:

UN-Nr.	Lfd. Nr.	Benennung und Beschreibung	VG	Änderung	Begründung
2381	1	DIMETHYLDISULFID	II	In Tabelle A Spalte (6) die Sondervorschrift 802 eintragen.	Im ADR/RID ist in Spalte (18) der Tabelle A die entsprechende Sondervorschrift CV28/CW28 angegeben
3440	1	SELENVERBINDUNG, FLÜSSIG, N.A.G.	I	In Tabelle A Spalte (6) die Sondervorschrift 563 eintragen.	Wie in Tabelle A des ADR/RID
3440	2	SELENVERBINDUNG, FLÜSSIG, N.A.G.	II		
3440	3	SELENVERBINDUNG, FLÜSSIG, N.A.G.	III		
3483	1	ANTI-KLOPFMISCHUNG FÜR MOTORKRAFTSTOFF, ENTZÜNDBAR		In Tabelle A Spalte (6) die Sondervorschrift 802 eintragen.	Im ADR/RID ist in Spalte (18) der Tabelle A die entsprechende Sondervorschrift CV28/CW28 angegeben

<sup>1</sup> Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/19 verteilt.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmbudgets für 2021 (A/75/6 (Kap.20), Abs. 20.51).

UN-Nr.	Lfd. Nr.	Benennung und Beschreibung	VG	Änderung	Begründung
3494	1	SCHWEFELREICHES ROHERDÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG	I	In Tabelle A Spalte (6) die Sondervorschrift 649 streichen.	Diese Sondervorschrift wurde bei der Aufnahme der UN-Nummer 3494 zum 1. Januar 2011 in den konsolidierten Fassungen ADN 2011 mit angegeben, ist aber nicht in Dokument ECE/ADN/9 und seinen Folgedokumenten mit den Änderungen zum ADN 2009 enthalten. Die SV 649 wurde zum 1. Januar 2011 in Kapitel 3.3 gestrichen.
3494	2	SCHWEFELREICHES ROHERDÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG	II		
3494	3	SCHWEFELREICHES ROHERDÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG	III		
3537	1	GEGENSTÄNDE, DIE ENTZÜNDBARES GAS ENTHALTEN, N.A.G.		In Tabelle A Spalte (6) die Sondervorschrift 802 eintragen.	Im ADR/RID ist in Spalte (18) der Tabelle A die entsprechende Sondervorschrift CV28/CW28 angegeben
3539	1	GEGENSTÄNDE, DIE GIFTIGES GAS ENTHALTEN, N.A.G.			
3540	1	GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.			
3541	1	GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDBAREN FESTEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.			
3542	1	GEGENSTÄNDE, DIE EINEN SELBSTENTZÜNDLICHEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.			
3543	1	GEGENSTÄNDE, DIE EINEN STOFF ENTHALTEN, DER IN BERÜHRUNG MIT WASSER ENTZÜNDBARE GASE ENTWICKELT, N.A.G.			
3544	1	GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.			
3545	1	GEGENSTÄNDE, DIE ORGANISCHES PEROXID ENTHALTEN, N.A.G.			
3546	1	GEGENSTÄNDE, DIE EINEN GIFTIGEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.			
3547	1	GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ÄTZENDEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.			
3548	1	GEGENSTÄNDE, DIE VERSCHIEDENE GEFÄHRLICHE GÜTER ENTHALTEN, N.A.G.			

## **Tabelle C, Eintrag Stoffnummer 9004**

3. Berichtigung in den Sprachfassungen Französisch, Englisch und Russisch:

Tabelle C, Eintrag Stoffnummer 9004, Spalte (5):

Vor dem „S“ einfügen: „9+“.

### **Begründung:**

- Der Unterschied / Fehler besteht schon seit dem ADN 2009.
- In Spalte 5 hat sonst jeder Eintrag zuerst eine Ziffer für eine Gefahrgut-Klasse, bevor „S“ für Sinker oder „F“ für Floater angegeben wird.

## **Absätze 7.1.5.4.2 und 7.2.5.4.2**

4. Änderung des Absatzes 7.2.5.4.2 ADN: „7.2.3.15“ ändern in: „8.2.1.2“.

### **Begründung:**

- In Absatz 7.2.5.4.2 gibt es seit ADN 2009 in Englisch und Französisch den Verweis auf 7.2.3.15, während in der deutschen Sprachfassung seit 2009 auf 8.2.1.2 verwiesen wird.
- In Absatz 7.1.5.4.2 wird seit ADN 2011 in allen Sprachen auf 8.2.1.2 verwiesen.
- Nach der Änderung des Absatzes 7.2.3.15 mit dem ADN 2013 ist der Verweis auf den „hauptverantwortlichen Schiffsführer“ nicht mehr eindeutig. Es ist nach Meinung der deutschen Delegation ausreichend, wenn ein Sachkundiger an Bord ist, der nicht Schiffsführer ist.

\*\*\*